

V. Wahlvorschläge

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Vertreterversammlung gewählt (§ 36 Abs. 1 GenG; § 24 Abs. 1 Satzung Volksbank Halle (Saale) eG).

Die Wahl des Aufsichtsratsmitglieds setzt zwingend einen **Wahlvorschlag** voraus.

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für die Wahlen zum Aufsichtsrat einzureichen.

Das Mitglied kann seinen Wahlvorschlag sowohl in der Vertreterversammlung als auch außerhalb der Vertreterversammlung machen.

Dem **Aufsichtsrat** steht ebenfalls das Recht zu, Wahlvorschläge zu machen.

Demgegenüber hat der Vorstand als Organ kein Wahlvorschlagsrecht. Denn der zu wählende Aufsichtsrat soll den Vorstand kontrollieren. Damit bestehen Interessenkollisionen, so dass der Vorstand hinsichtlich des Vorschlags von Aufsichtsratsmitgliedern, die ihn in der Zukunft kontrollieren sollen, befangen ist. Wird aufgrund eines Vorschlags des Vorstands ein Aufsichtsratsmitglied gewählt, ist die Wahl gem. § 51 GenG anfechtbar.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass jedes Mitglied der Volksbank Halle (Saale) eG das Recht hat, der Vertreterversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Behandlung von schriftlichen Bewerbungen

Schriftliche „Bewerbungen“ der Mitglieder, die außerhalb der Vertreterversammlung eingereicht werden, werden grundsätzlich als Wahlvorschlag angesehen.

Die Vorschläge sollten entweder dem Aufsichtsrat vorgelegt werden, der die „Bewerbung“ als Wahlvorschlag in die Vertreterversammlung einbringt oder aber der Versammlungsleiter (sofern es sich nicht um den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter handelt) teilt der Vertreterversammlung mit, dass im Vorfeld der Vertreterversammlung durch die Mitglieder eine Reihe von Wahlvorschlägen unterbreitet worden sind.